



Vereinsatzung des Betreiberverein Historisches Familien- und Sportbad Mirke

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Betreiberverein Pro Mirke" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports durch den Betrieb eines öffentlichen Freibades.
- 2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst diverse Angebote im Bereich des "Jedermanschwimmens" und des Schwimmsportes. Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch den Betrieb und die Pflege eines Freibades mit entsprechenden Gebäuden für Umkleide, sanitäre Anlagen, Badeaufsicht inkl. Gastronomie und Kiosk.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sanierung und Betrieb des Freibades Mirke, Bereitstellung der Sportanlagen sowie die Durchführung von sportlichen Übungen und kulturellen Veranstaltungen.
- 4) Sanierung und Betrieb des Freibades sind zu erreichen durch:
 - a) Planung und Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Sanierung und Wiedereröffnung des Freibades Mirke
 - b) Durchführung der Sanierung in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal
 - c) Zwischennutzung des Freibades: Ist eine bauliche Sanierungsmaßnahme des Bades in naher Zukunft nicht umsetzbar, sind Zwischennutzungsmöglichkeiten auszuarbeiten, die eine Nutzung des Freibadgeländes für Jung und Alt ermöglicht. Die Zwischennutzung wird mit dem Ziel verfolgt, durch weitere Bemühungen eine mittelfristige Freibad Sanierung und Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.
- 5) Der Betreiberverein verfolgt gemeinsam mit dem Förderverein Pro Mirke den Erhalt des Freibades und der Freizeitfläche zwecks Förderung des Schwimmsportes, der Begegnung sowie der Erholung und Gesundheitsförderung. Der hier zu gründende Verein übernimmt den Betriebes des öffentlichen Schwimmbades auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Wuppertal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins, insbesondere auch die Einnahmen aus eigener betrieblicher Tätigkeit, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- 4) Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Einnahmen, Vereinsvermögen, Haftung

- 1) Die Einnahmen des Vereins beziehen sich aus der Beitrags- und Nutzungsordnung des Vereins sowie aus Spenden.
- 2) Das Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins gem. §2.
- 3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets.
- 4) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung des Freibades und der Anlagen oder durch Anordnung durch Vereinsorgane entstehen oder entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.
- 6) Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzudecken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
- f) Beschluss der Beitrags- und Nutzungsordnung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- h) Genehmigung von Öffnungszeiten und Belegungsplänen
- i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend. Stimmrecht haben anwesende Vereinsmitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntmachung erfolgt per eMail oder bei Vorliegen einer entsprechenden Adresse postalisch.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in).

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die vier Vorstandsmitglieder. Jeder dieser vier Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4) Die Vorstandsschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes



statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

7) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß der Satzung. Ihm obliegt die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere die Betriebsführung des Freibades inkl. sämtlicher zugehöriger Gebäude und Einrichtungen wie Gastronomie und Kiosk sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die gesetzliche Vertretung des Vereins in Rechts- und Verwaltungsgeschäften
- d) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind
- e) Der Vorstand legt alljährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres, eine Übersicht über das Vereinsvermögen sowie über die Aufwendungen und Erträge des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) vor.
- f) Der Vorstand stellt jährlich, spätestens bis zur Mitgliederversammlung, einen Haushaltsplan über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres auf (Haushaltsvoranschlag)
- g) Erstellung einer Beitrags- und Nutzungsordnung für die Nutzung des Freibades und seiner Einrichtungen
- h) Belegungspläne und Sonderveranstaltungen

§ 9 Beitrags- und Nutzungsordnung

- 1) Der Vorstand erlässt eine Beitrags- und Nutzungsordnung.
- 2) Für die Nutzung des Freibades und seiner Einrichtungen erhebt der Verein auf privatrechtlicher Basis Benutzungsentgelte. Diese werden in einer vom Vorstand zu erlassenen Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- 3) Alle Mittel, Beiträge, Spenden und Sachzuwendungen die der Betreiberverein erwirbt, sind zur Förderung und Unterhaltung des Freibades Mirke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer(innen) durchzuführen.
- 2) Die Prüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 11 - Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.



§ 12 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

- 1) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen ihren Sprecher selbst. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- 2) Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.

§ 14 Liquidation

Soweit die Mitgliederversammlung nichts andere bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§15 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ...14.4.2011... beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.
2. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder